

# Einführung in das Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse

Autor(en): **Thalmann, Hanny**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **25 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541929>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Einführung in das Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse \*

## 1. Grundbegriffe.

Das Geld, im weitern Sinne aufgefasst, ist so alt wie der Mensch selbst. Es liegt in unserer Natur; wir sind gesellige Wesen, wir verkehren mit unsern Brüdern und Schwestern und helfen einander aus.

Selbst in den ältesten Zeiten, als die täglichen Gebrauchsgüter von der Familie oder Sippe erarbeitet wurden, treffen wir, wenn auch in geringem Masse, eine Güterversorgung auf dem Tauschwege an. Der Tausch setzt die Werterkenntnis zwei oder mehrerer Güter zueinander voraus. Durch den Tausch werden die Güter bewertet.

Die primitiven Völker tauschten Ware gegen Ware. Bei diesem Naturaltausch musste man aber stets einen Kontrahenten finden, der gerade diejenigen Güter besass, die der andere suchte und umgekehrt. Die Verschiedenheit der Qualität und Menge, der Teilbarkeit usw. erschwerten den Tausch wesentlich. Mit dem Wachsen der Völker entwickelte sich ein regerer Tauschhandel und jetzt entsteht das Bedürfnis nach einem Tauschmittel, das man allgemein verwenden, gegen das man mit Sicherheit die überschüssige Ware absetzen und dafür die begehrten Güter eintauschen kann. Dieses dritte Gut, mit dem die Ware gemessen und nachher getauscht wird, nennen wir, im eigentlichen Sinne des Wortes, das Geld. Die Ware gilt so und soviel und dieser Geltungswert ist an einem allgemeinen gleichhochgeschätzten Maßstab gemessen worden, am Geld.

Das Geld war von jeher in einem solchen Gut verkörpert, das sich durch allgemeine Wertschätzung auszeichnete, verhältnismässig selten vorkam, leicht transportierbar und dauerhaft war. Die Nomadenvölker benützten dazu Viehsorten, die Jägerstämme Tierfelle, andere Völker Muscheln, Salz, Reis, Tabak, edle und unedle Metalle. Verschiedener Eigenschaften wegen er-

hielt das Edelmetall bald eine Vorzugsstellung. Man erkannte in ihm die Eignung der Teilbarkeit, Wertbeständigkeit, Transportierbarkeit usw.

Das Geld entstand, wie schon gesagt, durch die Entwicklung der Tauschwirtschaft. Es wuchs aus dem Bedürfnis heraus. Damit es seine volkswirtschaftlichen Aufgaben richtig erfüllen kann, muss es von einer Autorität geregelt werden. Diese Regelung besteht in dem Festsetzen eines Gutes als Geld. Sind mehrere Tauschmittel vorhanden, muss eines als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt werden. Mit diesem können Schulden in unbegrenzter Menge getilgt werden. Die Autorität, die heute sozusagen überall durch den Staat verkörpert ist, hat aber nicht nur die Währung eines Landes zu bestimmen, sondern auch für die technischen Grundlagen zu sorgen, sie hat das Münzwesen zu regeln.

Zusammenfassend stellen wir fest: Unter Geld versteht man ein Gut, das Tauschvermittler ist, den Wert eines andern Gutes messen kann und als Zahlungsmittel dient. Die Geldgeschichte lehrt, dass die Edelmetalle die Funktion des Geldes am besten erfüllen können. Das Geldwesen wird durch eine staatliche Autorität geregelt.

## 1. Die technische Ausgestaltung des Geldwesens oder das Münzwesen.

A. Begriff der Münze. Solange das Edelmetall nicht in eine bestimmte Form gebracht war, hafteten auch ihm die Schwierigkeiten anderer Tauschmittel an. Die Münzhoheiten, die das Recht hatten, das Geldwesen zu regeln, verordneten daher schon früh, dass die Edelmetalle vor dem Ernennen als gesetzliches Zahlungsmittel in eine bestimmte Form gebracht werden mussten. Die Metallplatte wurde mit einer Prägung versehen, aus welcher Feinheit und Gewicht zu ersehen waren und erst nachher als gesetzliches Zahlungsmittel ernannt. So entstand die Münze. Nach Artikel 39 der Bundesverfassung obliegt der Münzhoheit die Aufgabe, gesetzliche Bestimmungen über das Münzwesen zu erlassen. Die mannigfaltigen Rechtsvorschriften, die der Staat zur planmässigen Ordnung der Geldverhältnisse erlässt, sind in den Münzgesetzen enthalten. Unter der Re-

\* Der Vervollständigung wegen fügen wir dem in Nr. 3 erschienenen Artikel über die Währung und die Störungen im Geldwesen noch diese Ausführungen bei. Selbstverständlich muss bei Behandlung in der Schule das hier Gebotene vorausgegangen werden.

Die Redaktion.

gelung des Münzwesens versteht man ausser dem Erlassen der gesetzlichen Bestimmungen auch die ausschliessliche Befugnis der Münzhoheit, Münzen zu prägen.

**B. Münzsystem.** Wenn die Münzen, die in einem Lande umlaufen, zueinander in ein festes Verhältnis gebracht werden, sprechen wir von einem Münzsystem. Im Mittelalter wurde das Geldwesen von den Bischöfen, Fürsten und Städten geregelt. Jede Autorität prägte eigene Münzen. Man verfügte über eine Menge von Münzen. Es entstand ein Münzwirrwarr. Die Münzen konnten nämlich nicht in einem gesetzlich festgelegten Verhältnis zueinander eingetauscht werden. Das Bedürfnis, die Münzen in ein festes Verhältnis zueinander zu bringen, konnte zeitweise gestillt werden durch Münzbündnisse und Münzkonkordate. Aber die Münzen von Gesetzes wegen gegenseitig vertretbar zu machen, gelang erst dem Bund. Diesem wurde 1848 die Münzhoheit übertragen. Das Münzgesetz von 1850 führte die Silberwährung ein. Diejenigen Münzen, die vorher im Land zirkulierten, wurden gegen die neue schweizerische Münzeinheit eingetauscht. Durch das Münzgesetz von 1860 wurde neben der Silbermünze auch die französische Goldmünze zugelassen (tarifert). Jetzt kursierten im Lande Gold- und Silbermünzen, aber diese standen in einem festen Wertverhältnis zueinander. Für 1 kg Gold bekam man 15,5 kg Silber; es bestand ein Wertverhältnis von 1 : 15,5. Auf diese Weise wurden die Münzen gegenseitig vertretbar.

**C. Münzeinheit.** Jedem Münzsystem liegt eine Münzeinheit zugrunde. Alle andern Münzen stellen einen Bruchteil oder ein Vielfaches von dieser Einheit dar. In der Schweiz haben wir seit 1850 den Franken als Münzeinheit. Bis 1870 war es der Silberfranken. Da die Schweiz 1865 mit Belgien, Italien und Frankreich die lateinische Münzunion gründete und diese die Doppelwährung einföhrte, wurde der Bundesrat 1870 ermächtigt, gemäss den Statuten der Union, nicht nur Silber-, sondern auch Goldmünzen zu prägen. Seitdem ist in der Schweiz der Goldfranken die Münzeinheit. Aus 1 kg Feingold wurden 3444<sup>4</sup>/<sub>9</sub> Franken geprägt. Ein Goldfranken enthielt daher 290,322 Milligramm Feingold. Dieser Goldgehalt wurde beibehalten bis zur Abwertung, trotzdem die lateinische Münzunion nach dem Kriege

zusammenbrach und 1926 aufgelöst wurde. Bei der Abwertung 1936 wurde der Metallgehalt der Geldeinheit herabgesetzt um rund 30%. Es wurde nicht definitiv festgesetzt, wieviel Feingold ein Goldfranken seither zu enthalten hat. Man stellte lediglich eine untere und eine obere Grenze fest mit 190 resp. 215 Milligramm. Nach Weisung des Bundesrates hat vorläufig die Nationalbank den Goldfranken mit 203,226 Milligramm Feingold auszustatten. Diese Bestimmung hat jedoch nur provisorischen Charakter; wenn es dem Bundesrat angebracht erscheint, darf sie ohne weiteres aufgehoben werden.

#### **D. Kurant- und Scheidemünzen.**

Die in Währungsmetall ausgeprägte Münze ist sozusagen immer vollwertig. Weil sie als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, kursiert sie im Land unbeschränkt und darum nennt man sie Kurantmünze. Stark unterwertig ausgeprägte Münzen sind Scheidemünzen. Diese müssen nur bis zu einem bestimmten Betrag angenommen werden. Während für Kurantmünzen meistens ein freies Prägerecht besteht, ist es hier eingestellt. Scheidemünzen sind die Münzen aus Bronze, Nickel und Silber.

In der Schweiz waren bis 1931 die Gold- und Fünffrankenstücke Kurantmünzen. Sie wurden mit 900 Millièmes ausgeprägt. Seither enthält das Fünffrankenstück nur noch 835 Teile Silber auf 1000 Gewichtsteile. Somit wurde es zur Scheidemünze degradiert. Die Goldmünze, als einzige Kurantmünze, verschwand aus dem Verkehr und somit ist die Schweiz seither praktisch ohne Kurantmünze. Heute besteht weder praktisch noch juristisch eine Kurantmünze. Seit die Herabsetzung des Metallgehalts der Geldeinheit bei der Abwertung, wird das 20-Frankengoldstück bei den Banken zu Fr. 28.10 eingelöst. Es entspricht daher der Wert des Goldstückes nicht mehr dem Stoffwert, und darum ist auch die Goldmünze ihrer Eigenschaft, als Kurantmünze zu figurieren, verlustig gegangen.

Gesetzliches Zahlungsmittel ist heute in der Schweiz die Banknote. Wir kennen die Banknote schon mehr als 100 Jahre in unserem Lande. Sie dient als Ersatz für Metallgeld. In den Jahren 1914 und seit der Abwertung ist sie gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. jede Zahlung, die durch sie erfolgt, hat rechtlich Gültigkeit. Jedermann muss sie in Zahlung annehmen, die Banknote hat gesetzlichen Kurs. Normalerweise sind die

Banknoten einlösbar. Abgesehen von der Zeit 1914—1925 war das bis 1936 auch in der Schweiz der Fall. Das Gesetz sah die Einlösung in Goldmünzen, Goldbarren und Golddevisen vor. Seit der Abwertung ist die Nationalbank von dieser Verpflichtung enthoben worden. Die Banknote hat nicht nur gesetzlichen, sondern auch Zwangskurs.

E. Remedium und Passiergewicht. Trotz der heutigen Münztechnik ist es nicht möglich, jede Münze ganz genau auszuprägen. Das Münzgesetz gestattet daher eine Abweichung in Gewicht und Feinheit, d. h. es setzt eine Fehlergrenze fest (Remedium).

Laut Bundesgesetz über das Münzwesen von 1931 beträgt das Remedium des Gewichts bei einem 5-Frankenstück 5‰. Das normale Gewicht ist 15 Gramm. Ein Fünfliber, der schwerer ist als 15,075 und leichter als 14,925 Gramm, darf nicht in den Verkehr kommen. Die Münze muss wieder eingeschmolzen und neu geprägt werden. Bei der Feinheit beträgt das Remedium 3‰. Wird ein Fünffrankenstück legiert mit Kupfer und enthält es 835‰ Teile Silber, darf die Münze nur ausgegeben werden, wenn sie mindestens 832 und höchstens 838 Millièmes fein geprägt ist.

Trotzdem die Münzen legiert werden, nützen sie sich im Verkehr doch ab. Das Gesetz stellt auch hier eine Grenze fest. Wird diese überschritten, muss das Geld aus dem Verkehr zurückgezogen werden. Das Mindestgewicht, mit dem die Münze noch im Land passieren darf, nennt man das Passiergewicht oder Toleranz. Goldmünzen, die im Gewicht um mehr

als 1 % unter die Fehlergrenze gesunken sind, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. (Art 2 des Bundesgesetzes über das Münzwesen von 1931.)

Laut diesem Gesetz wiegt ein 100-Frankengoldstück 32,258 Gramm. Das Gewichtsremedium beträgt 1‰. Die Goldmünze darf in den Verkehr kommen, wenn sie wenigstens 32,226 Gramm wiegt. Nützt sich die Münze im Laufe der Zeit ab, und zwar um mehr als ein ½ % (0,161 Gramm), so wiegt sie nicht mehr 32,065 Gramm, und darum muss sie zurückgezogen, eingeschmolzen und neu geprägt werden. Beim Hunder frankenstück beträgt das Passiergewicht 32,065 Gramm, beim Zwanzig frankenstück 6,407 Gramm.

Zusammenfassend halten wir fest: Stehen die Münzen, die in einem Land kursieren, in einem festen Verhältnis zueinander, haben wir ein Münzsystem. Ihm liegt eine Münzeinheit zugrunde. Die Münzeinheit ist bei uns der Goldfranken. Weil es nicht möglich ist, vollkommen genau zu prägen, hat das Gesetz eine Abweichung gestattet, aber eine Fehlergrenze, welche nicht überschritten werden darf, festgesetzt. Man nennt sie das Remedium. Das Gewicht, das für die Münze erforderlich ist, um noch im Verkehr passieren zu können, ist das Passiergewicht. Vollwertig ausgeprägte Münzen sind Kurantmünzen, unterwertige Scheidemünzen. Allgemein kann man beobachten, dass die Münze in allen sogenannten zivilisierten Ländern an Bedeutung verloren hat.

Menzingen.

Hanny Thalmann,  
dipl. Handelslehrerin.

## Bücher für die Mittelschule

Fred Treyer: Our Girl's first English Friend. Verlag von H. R. Sauerländer & Co., in Aarau. Preis Fr. 3.50.

Für jeden Lehrer einer fremden Sprache ist die Auswahl der Lektüre wohl die schwierigste Aufgabe, vor die er gestellt ist. Hinsichtlich der Vermittlung der Aussprache und Entwicklung der Sprachfähigkeit wie im grammatikalischen Lehrverfahren sind in den letzten Jahrzehnten bedeutende Reformen durchgeführt und mehr oder weniger Allgemeingut im heutigen fremdsprachlichen Unterricht geworden. In Auswahl und Aufbau der Lektüre dagegen bedarf noch vieles der Aufklärung. Einstimmigkeit herrscht jedoch

auch hier über zwei Forderungen. Die Lektüre muss sich einordnen dem Erziehungsziel der besonderen Schularart (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Handelsschule etc.) und der Eigenart der Schüler zumal im Blick auf Alter und Geschlecht. Beiden wird das kürzlich erschienene, oben angeführte englische Lesebuch in hervorragendem Masse gerecht. Es ist dem Bildungsziel einer Mittelschule für Mädchen und der charakterlichen Eigenart der Mädchen in den oberen Klassen solcher Schulen gut angepasst. Es erfüllt ferner das wichtige Erfordernis modernen fremdsprachlichen Unterrichts, den Schüler zum aktiven Mitvollzug im intellektuellen Verste-